
Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

1. Der Verein führt den Namen "Vereinigung freier Berufe und mittelständischer Unternehmer e.V..
2. Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Der Verein erhält den Zusatz "eingetragener Verein e.V."

§ 2 Zweck

1. Vereinszweck ist:
 - a) die gemeinsame Wahrnehmung der Interessen der Angehörigen der freien Berufe bzw. der mittelständischen Unternehmer,
 - b) die Versorgung der Vereinsmitglieder mit aktuellen Informationen auf beruf- und sozialpolitischem, wirtschaftlichem und rechtlichem Gebiet,
 - c) die Pflege des Informationsaustausches und des Erfahrungsaustausches zur Lösung berufständischer Probleme,
 - d) die Wahrnehmung der Mitgliederinteressen auf dem Gebiet der persönlichen und betrieblichen Altersversorgung,
 - e) die Unterstützung der Mitglieder durch kostenlose Beratung in Finanzfragen und beim Sparen von Steuern.
2. Ein Rechtsanspruch der Mitglieder auf die Interessenwahrnehmung besteht nicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen oder religiösen Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein beruht auf dem freiwilligen Zusammenschluß seiner Mitglieder. Mitglieder können werden:
 - a) freiberuflich Tätige (Ärzte, Steuerberater, usw.)
 - b) mittelständische Unternehmer - hierzu zählen auch Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder - und Unternehmen,
 - c) Handwerker und Handwerksbetriebe.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Annahme des Aufnahmeantrages durch das Präsidium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder erkennen die Beschlüsse der Vereinsorgane für sich als verbindlich an.
Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmenrecht.
Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Der Austritt ist jederzeit zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium.
3. Das Präsidium kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Mitglied ausschließen. Gegen den Beschluß des Präsidiums ist innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
4. Eine Streichung aus der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist.

§ 6 Beiträge

Der Aufnahmebeitrag beträgt € 10,50. Er ist bei der Aufnahme fällig.
Über die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
Der erste Jahresbeitrag ist bei Aufnahme fällig, die Folgebeiträge jeweils am 1. Januar eines Jahres.
Bei Beginn der Mitgliedschaft während des Jahres ist lediglich der anteilige Jahresbeitrag (1/12 für jeden Monat der Mitgliedschaft) zu zahlen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind :

- a) das Präsidium
- b) die Regionalmanagerversammlung
- c) die Regional-Mitgliederversammlung

§ 8 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten und dem Schriftführer. Je zwei Präsidiumsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Geschäftsführer des Vereins sind an die Weisung des Präsidiums gebunden.
3. Das Präsidium wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich in geheimer Abstimmung. Der Präsident und Vizepräsident sowie der Schriftführer werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtszeit aus, so ergänzt sich das Präsidium um den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.
4. Das Präsidium ernennt und entläßt Regionalmanager für die örtliche Betreuung.

§ 9 Beschlußfassung des Präsidiums

Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre zusammen. Sie wird vom Präsidium einberufen und soll vom Präsidenten geleitet werden. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Zusammentritt schriftlich an jeden Regionalmanager oder durch Aushang in den Regionalbüros.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
3. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Ort der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festhalten.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Präsidiums,
 - c) die Neuwahl des Präsidiums,
 - d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - e) Anträge des Präsidiums und der Mitglieder,
 - f) die Auflösung des Vereins.
5. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden.
Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Die Regional-Mitgliederversammlung

1. Die Regionalmitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Jahre zusammen. Die Einladung erfolgt durch Aushang in den Regionalbüros oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem Zusammentritt.
2. Eine außerordentliche Regionalmitglieder-Versammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
3. Die Regionalmitgliederversammlung kann dem Präsidium geeignete Mitglieder zur Ernennung als Regionalmanager vorschlagen.
4. Die Regionalmitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit dem vom Präsidium bestellten Regionalmanager das Misstrauen aussprechen. Das Präsidium ist dann verpflichtet, den bisherigen Manager zu entlassen und einen neuen Regionalmanager zu ernennen.
5. Über die Beschlüsse und den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 12 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Behörde verlangt werden, kann das Präsidium beschließen. Eine Änderung von § 2 dieser Satzung ist ausgeschlossen.

§ 13. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.